

**An die Mitglieder  
des Kreisausschusses**

**nachrichtlich:**

**an alle  
Kreistagsabgeordneten**

**29. Sitzung des Kreisausschusses am Montag, 18.06.2018  
hier: 2. Nachsendung von Sitzungsunterlagen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Einladung anlässlich der o. g. Sitzung des Kreisausschusses übersende ich Ihnen noch nachfolgende Sitzungsunterlagen:

**Öffentlicher Teil**

**- TOP 2: Einwohnerfragestunde**

hier: Schreiben von Herrn Norbert Ziegert, BI Naturfreunde Troisdorf

ab Seite 3

**- TOP 3.1: Neubewertung der Schutzbedürftigkeit des „Spicher Waldes“**

hier: Mitteilung der Verwaltung sowie Anhang zum Schreiben der BI Troisdorf vom  
08.06.2018

ab Seite 5

**- TOP 8: Antrag der SPD-Kreistagsfraktion vom 17.05.2018: Bezahlbarer Wohnraum**

hier: Modifizierter Antrag vom 13.06.2018

ab Seite 10

**- TOP 17: Mitteilung und Anfragen**

hier: Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion: Tempo 40 – Beschilderung auf der K 10 sowie  
Stellungnahme der Verwaltung.

ab Seite 14

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



(Udelhoven)

**Anlagen**

Kassel, Dirk

**Betreff:** WG: Kreisausschusssitzung 18.06.2018 - TOP 3.1. Neubewertung der Schutzbedürftigkeit des "Spicher Waldes"

**Anlagen:** Logo\_Naturfreunde\_claim\_kl.jpg; ATT00001.htm

**Von:** Norbert Ziegert Public Security [mailto:nz@public-security.de]

**Gesendet:** Montag, 11. Juni 2018 15:19

**An:** kreisverwaltung; landrat

**Cc:** Ulrike Schmidt

**Betreff:** Kreisausschusssitzung 18.06.2018 - TOP 3.1. Neubewertung der Schutzbedürftigkeit des "Spicher Waldes"

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Mitglieder des Kreisausschusses,

uns wurde in der letzten Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klimaschutz und Landwirtschaft am 4.6.2018 zur Einwohnerfragestunde mitgeteilt, dass die Fragen 7 Tage vorher schriftliche eingereicht werden müssen. Dies stünde so in der Geschäftsordnung bzw. Hauptsatzung.

Nun, ich habe mir die Geschäftsordnung sowie Hauptsatzung als PDF herunter geladen und angesehen - dort steht jedoch nichts zu den Fristen bis wann man Fragen zur Einwohnerfragestunde eingereicht haben muss.....

**Meine Fragen 7 Tage vorher an den Kreisausschuss nun schriftlich per E-Mail:**

1. Wo steht denn nun genau, bis wann man Fragen zur Einwohnerfragestunde eingereicht haben muss? Wo findet man das im Netz auf der Seite des Rhein-Sieg-Kreises?

2. Fragen zu unserem Antrag (Anregung) TOP 3.1

Warum beurteilt die Verwaltung (in Person von Herrn Schwarz, der dies ja auch während der Sitzung begründet hat) unseren Antrag = Anregung) auch im Kreisausschuss mit den gleichen nachweislichen Falschaussagen, die schon im Umweltausschuss Verwirrung gestiftet haben dar und fordert aufgrund dieser Falschdarstellung die Ablehnung unseres Bürgerantrages; und das, obwohl wir in unseren Briefen vom 01.06.2018 und 02.06.2018 und in unserem Redebeitrag im Umweltausschuss am 04.06.2018 unmissverständlich auf die Falschaussagen hingewiesen haben?

Die Verwaltung unterstellt uns weiterhin, dass wir die Umwandlung des Landschaftsschutzgebietes Spicher-Wald in ein Naturschutzgebiet fordern – was wir nachweislich nie gefordert haben – um dann zu begründen, weshalb das Landschaftsschutzgebiet Landschaftsschutzgebiet bleiben muss – was wir nie bestritten haben. Wieso macht sie das?

Wieso behauptet die Verwaltung (in Person von Herrn Schwarz, der dies ja auch während der Sitzung begründet hat. Herr Schwarz hat dies während der Sitzung nachgeschlagen jedoch nicht korrigiert!) nachweislich falsch, dass die Unterschutzstellung der Umgebung von Naturschutzgebieten nicht mehr der aktuellen Rechtslage entspräche, obwohl genau das in § 22, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vorgesehen ist?

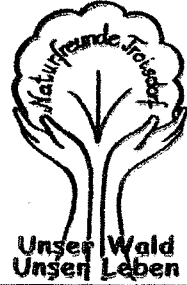
Freundliche Grüße

Norbert Ziegert

für die BI Naturfreunde Troisdorf

[www.naturfreundetroisdorf.de](http://www.naturfreundetroisdorf.de)

[info@naturfreundetroisdorf.de](mailto:info@naturfreundetroisdorf.de)



## **Bürgerinitiative Naturfreunde Troisdorf**

Stellv.: Ulrike Schmidt Freiheitsstr.12 53842 Troisdorf

An die Fraktionen im Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises  
 Kreishaus Siegburg  
 Kaiser-Wilhelm-Ring 1  
 53721 Siegburg

Troisdorf, den 12.06.2018

**Betrifft:** Anhang zu unserem Schreiben an Sie vom 08.06.18 zur Klarstellung des sehr verwirrenden Diskussionsverlaufs im Kreiseumweltausschuss am 04.06.18/TOP 4; Grundlageninformationen für Ihre Meinungsbildung zu einer Entscheidung im Kreisausschuss am 18.06.18

Sehr geehrte Damen und Herren,

### **1.) Landschaftsschutzgebiet oder Naturschutzgebiet?**

Wir wollen das Landschaftsschutzgebiet (LSG) ‚Spicher Wald‘ **nicht** (nicht, nicht, nicht!) zum Naturschutzgebiet erklären. Das war auch in unserem Bürgerantrag vom 04.12.17 ganz klar und deutlich nicht gefordert. Die anderslautende Darstellung der Verwaltung ist **falsch**. Wir wollen stattdessen, dass das Landschaftsschutzgebiet als Landschaftsschutzgebiet erhalten bleibt, aber darüber hinaus zum Umgebungsschutzgebiet des Naturschutzgebietes ‚Wahner Heide‘ erklärt wird.

### **2.) Umgebungsschutzgebiet**

Wir stützen uns dabei auf §22, Abs.1 des Bundesnaturschutzgesetzes von 2010.

Dies besagt:

„Die Unterschutzstellung von Teilen von Natur und Landschaft erfolgt durch Erklärung. (...) Schutzgebiete können in Zonen, mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz, gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden.“

Diese Gesetzesformulierung fassen wir, der Einfachheit halber, in den Begriff „Umgebungsschutzgebiet“ zusammen.

Das Bundesnaturschutzgesetz ist aktuell geltende Rechtslage und gilt auch (in diesem Punkt) uneingeschränkt für NRW.

In der Sachdarstellung (unter „Hinweis“) erklärt die Verwaltung, der unterstrichene Satz (Umgebungsschutz) wäre mit dem Wegfall des Landschaftsgesetzes ebenfalls weggefallen. Diese Aussage ist, wie dargelegt und überprüfbar, **falsch**.

### 3.) Mut zur Wahrheit

Dass die Verwaltung nicht bereit war, nachdem wir in unserem Redebeitrag auf diese zwei Falschaussagen hingewiesen haben, diese zwei Fehler klar und deutlich einzugestehen und zu korrigieren und damit maßgeblich zu dem wirren Diskussionsverlauf beigetragen hat, halten wir für unglaublich beschämend.

### 4.) Landschaftsplan/Schutzgebiete

Die Aufstellung (und Änderung) von Landschaftsplänen ist Sache des Kreises, bei uns also Sache des RSK. Wenn Gutachten zur Änderung des Landschaftsplanes Nr.15 in Auftrag gegeben würden, müsste sie der Kreis bezahlen. Landschaftspläne sind rechtsverbindliche Gesamt- oder Rahmenpläne die nach naturschutzfachlichen Gesichtspunkten die Landschaftsentwicklung unter Abwägung aller widerstreitender Interessen (z.B. Infrastruktur, Wirtschaftsförderung, Naturschutz) festlegen.

In diesem Abwägungsprozess werden Gebiete zum „Schutz bestimmter Teile von Natur- und Landschaft“ festgelegt (z.B. Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete).

In diesen Schutzgebieten gelten festgelegte Verbote (z.B. Zerstörungs- und Schädigungsverbote).

### 5.) Planungshoheit der Kommune

Wenn Kommunen in Gebieten, die im Landschaftsplan als Schutzgebiete festgelegt worden sind, z.B. Gewerbeprojekte planen, brauchen sie dafür eine Ausnahmegenehmigung der Kreisumweltbehörde (UNB). Die UNB entscheidet über Ausnahmen (verkürzt gesagt) durch Abwägung der „überwiegenden öffentlichen (z.B. Wirtschafts-) Interessen“ und der öffentlichen Naturschutzinteressen. (§67 BNatSchG und § 75 LNatSchG NRW).

Das Ergebnis dieses Abwägungsprozesses ist natürlich nicht unwesentlich davon abhängig, ob die UNB eher wirtschaftsförderungsfreundlich oder eher naturschutzfreundlich geprägt ist; und politische Mehrheiten und Verbindungen spielen natürlich (entsprechend) auch eine Rolle – soweit die Realität. Rechtlich gesehen entscheidet die UNB unabhängig „Objektiv“ nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der bestehenden Gesetze. (Pflichtgemäßes Ermessen liegt immer dann vor, wenn nicht offensichtlich pflichtwidrig entschieden wurde – und das lässt sich kaum nachweisen.

### 6.) Umgebungsschutz ‚Spicher Wald‘

Wenn wir unser Ziel erreichen und der ‚Spicher Wald‘ auch (zusätzlich) zum Umgebungsschutzgebiet des NSG ‚Wahner Heide‘ erklärt wird, bedeutet das leider nur, dass die Kreisnaturschutzbehörde (UNB) bei Befreiungen in ihrer Abwägung auch die Schutzziele des Umgebungsschutzgebietes (Artenreichtum, Schutz des NSG) mitberücksichtigen muss.

Es bleibt für die UNB (leider) weiterhin ein Leichtes, Befreiungen zur weiteren Kommerzialisierung des ‚Spicher Waldes‘ auszusprechen; die Latte liegt ein Bisschen höher.

### 7.) Artenschutzprüfung (ASP)

Vor einer Befreiung vom Landschaftsschutz verlangt die UNB bisher regelmäßig eine Artenschutzprüfung, also eine gutachterliche Überprüfung, inwieweit planungsrelevante Tierarten von dem Projekt betroffen sind.

Dabei wird aber nur das konkrete Eingriffsgebiet beurteilt. Die Auswirkungen auf das Gesamtbiotop ‚Spicher Wald‘ (ca.100 ha), mit seinen vielseitigen Wechselbeziehungen, wird nicht beurteilt.

Auch eine Summationsprüfung, also eine Prüfung, wie sehr die genehmigten Einzelprojekte in ihrer Gesamtheit den ‚Spicher Wald‘ schädigen, finden nicht statt.

Der ‚Spicher Wald‘ hat in den letzten 6 Jahren 13,5% (13,6 ha) seiner Waldfläche verloren. Die zwei Projekte Schießplatzgelände (1 ha) und Kletterwald (2 ha) kommen aktuell noch dazu. Jeder normale Mensch versteht unmittelbar, dass das eine erhebliche Schädigung der ruhigen Wald Naherholungsqualität und eine erhebliche Einschränkung und Verdrängung der Artenvielfalt bedeutet.

Bei der Artenschutzprüfung wird genau das aber nicht problematisiert.

(Das Vorstehende ist eine plakativ verkürzte Darstellung des Wesentlichen. In Realität müsste man die allseitige Wechselwirkung beurteilen. Bei Interesse holen wir das gerne mündlich nach.)

#### **8. Umgebungsschutz und konkrete Planungsprojekte**

Aus dem bisher Dargestellten wird klar, dass die Festsetzung des ‚Spicher Waldes‘ (auch) als Umgebungsschutzgebiet des NSG ‚Wahner Heide‘ für die Entscheidung des UNB zu den konkreten Troisdorfer Wirtschaftsprojekten (leider) nur geringe Auswirkungen hat.

Die Bedeutung einer Festsetzung als Umgebungsschutzgebiet läge eher darin, alle beteiligten Stellen für den besonderen Wert des ‚Spicher Waldes‘ zu sensibilisieren.

##### **Schießplatzgelände:**

Die Verpachtung von 1 ha (gerodeten) ‚Spicher Wald‘ als Gewerbegebiet ist im Flächennutzungsplan (2016) schon dargestellt. Mit der Zustimmung zum FNP hat der Kreis (die UNB) automatisch die Befreiung vom Landschaftsschutz erteilt.

Selbst wenn die UNB über Nacht zum Ökofundamentalisten mutieren würde (die Gefahr besteht leider gar nicht!) könnte sie die schon erteilte Befreiung (höchstwahrscheinlich) nicht rückgängig machen.

Die Vermarktung von 1 ha (gerodeten) ‚Spicher Wald‘ lässt sich allein in Troisdorf durch die Ablehnung des Bebauungsplanes (T175, Blatt 4a) verhindern. (Trotz des großen Bevölkerungsprotestes ist auch das leider, wegen der Uneinsichtigkeit der politischen Mehrheit, nicht sehr wahrscheinlich.)

##### **Kletterpark:**

Das Kreisumweltamt (UNB) „beabsichtigt“ für den Kletterpark eine Befreiung vom Landschaftsschutz zu erteilen und meint zudem, eine Beteiligung des Naturschutzbeirates sei gesetzlich „nicht vorgesehen“.

Auf unsere Bitte an den Naturschutzbeirat hin wird der Naturschutzbeirat jetzt anscheinend doch beteiligt.

Wenn der Naturschutzbeirat der Befreiung vom Landschaftsschutz widerspricht, muss der Kreistag darüber entscheiden.

Für diesen Fall hat unsere Anregung (Umgebungsschutzgebiet) möglicherweise die Wirkung, dass die Kreistagsmitglieder für die besondere Schutzbedürftigkeit und den besonderen Wert des ‚Spicher Waldes‘ sensibilisiert sind.

Unsere Anregung, Befreiung vom Landschaftsschutz auszusetzen bis gesicherte Daten zur Artenschutzbedeutung des gesamten ‚Spicher Waldes‘ und zur Bedeutung des ‚Spicher Waldes‘ für den Schutz des NSG ‚Wahner Heide‘ vorliegen, scheint uns in diesem Fall vernünftig, um nicht unwissend, nicht wiedergutzumachenden Schaden anzurichten.

#### **9.) Schutz des Naturschutzgebietes ‚Wahner Heide‘**

Auf der letzten Regionalkonferenz der Bez. Reg. Köln wurde wieder berichtet, dass sich der Erhaltungszustand der FFH-Gebiete weiter verschlechtert.

Das gilt auch für das Naturschutzgebiet (FFH- und Vogelschutzgebiet) ‚Wahner Heide‘.

Alle Fachleute sind sich darüber einig, dass sich eine „Inselpopulation“ besonders geschützter Arten in einem kleinen Schutzgebiet wie der ‚Wahner Heide‘ (2600 ha = 26 Quadratkilometer = ca. 5 x 5 km)) nur aufrechterhalten lässt, wenn:

- ausreichend Naturflächen in naher und mittlerer Umgebung erhalten bleiben, und
- Verbundkorridore und Trittsteinbiotope einen Austausch zwischen den verschiedenen Flächen ermöglichen.

In einem einfachen Bild kann man sagen: Entweder rückt die umgebende Zivilisation den Naturschutzgebieten bis an die Grenzen immer mehr ‚auf die Pelle‘ und schickt damit seine zerstörerische Wirkung bis ins Naturschutzgebiet hinein, oder die Naturschutzgebiete strahlen über die Umgebung und Verbundkorridore und Trittsteine in die nahe und mittlere Umgebung aus und sichern damit den Erhalt des Naturschutzgebietes.

Das ist der naturschutzfachliche Inhalt des Begriffes „Umgebungsschutzgebiet“.

Der ‚Spicher Wald‘ mit ca. 100 ha macht als Umgebungsgebiet knapp 4% des NSG ‚Wahner Heide‘ aus. Das gesamte LSG ‚Stadtwald Troisdorf‘ mit ca. 235 ha etwa 9%.

Der Schutz des ‚Spicher Waldes‘ ist existenzieller Schutz des Naturschutzgebietes ‚Wahner Heide‘ und das ist der Hintergrund unseres Bürgerantrages.

Mit freundlichen Grüßen  
Ulrike Schmidt (Stellv.)  
BI Naturfreunde Troisdorf

## Mitteilung der Verwaltung zu TOP 3.1 der Sitzung des Kreisausschusses

Das ergänzende Schreiben der Bürgerinitiative vom 08.06.2018 bezieht sich auf die Vorlage der Verwaltung zum Kreisausschuss. Diese ist wortgleich mit der Vorlage für den Umweltausschuss, der am 04.06.2018 getagt hat, weil das zeitlich nicht anders möglich ist. Der UmwA-Vorlage folgte jedoch eine intensive Diskussion der Anliegen der Bürgerinitiative im Ausschuss. Um dem Vorwurf der „Falschaussage der Verwaltung“ von Anfang an zu begegnen, hat der Vorsitzende des UmwA den Vertretern der BI Gelegenheit gegeben, im Rahmen einer Sitzungsunterbrechung ihr Anliegen ausführlich noch einmal mündlich vorzutragen. Auf der Basis des Vortrags des BI-Vertreters erfolgte dann die Vorberatung und Beschlussfassung im Umweltausschuss (MB ./ SPD, Linke, AfD bei 2 Enth. Piraten/Grüne). Es ist seitdem keine neue Sachlage eingetreten.

Rechtlich ist folgendes zu erläutern:

1. Die BI verspricht sich von einer Neubewertung der Schutzwürdigkeit des Spicher Waldes offenbar ein Moratorium für geplante oder angedachte Vorhaben, die aus ihrer Sicht abgelehnt werden sollten („Bis zur Neubewertung des Waldes und des Schutzstatus sollten weitere Befreiungen... ausgesetzt werden“, Schreiben vom 04.12.2017). Dies ist jedoch rechtlich nicht möglich. Selbst wenn es zu einer Neubewertung kommen sollte, würden in der Zwischenzeit weiterhin die derzeit gültigen Regelungen des Landschaftsplans angewendet. Diskussionen des Schutzstatus sind also kein Instrument, unerwünschte Vorhaben zu verhindern.
2. Das Naturschutzrecht kennt nur zwei zentrale Schutzgebietskategorien: Das Landschafts- und das Naturschutzgebiet. Ein von der BI gefordertes „Umgebungsschutzgebiet“ gibt es nicht. Bei der Frage, wie eine Ausweisung als Schutzgebiet begründet und wie es im Einzelnen ausgestaltet wird, lässt das Naturschutzrecht einen weiten Spielraum zu. Im Vordergrund steht das Vorkommen von gefährdeten oder empfindlichen Biotopen und Arten – je höherwertiger das Vorkommen ist, umso strenger müssen die Schutzgebiete ausgestaltet werden. Es ist rechtlich auch möglich, Schutzgebiete in Zonen mit verschiedenen Vorschriften zu staffeln. Man kann aber auch Gebiete schützen, die selbst keine besonders hohe ökologische Wertigkeit besitzen, aber wichtige Pufferfunktion z.B. für ein benachbartes Naturschutzgebiet erfüllen: „Schutzgebiete können in Zonen mit einem entsprechend dem jeweiligen Schutzzweck abgestuften Schutz gegliedert werden; hierbei kann auch die für den Schutz notwendige Umgebung einbezogen werden“ (§ 22 Abs. 1 BNatSchG).
3. Im konkreten Fall ist von exakt dieser Möglichkeit der Bildung einer Pufferzone im Landschaftsplan Gebrauch gemacht worden: Die Kernzone der Wahner Heide ist als Naturschutzgebiet geschützt; dem schließt sich der Streifen des Spicher Waldes an, der als Pufferzone zur Wahner Heide dient und als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Die Festsetzungen des Landschaftsplans erfüllen damit genau die Anforderungen, die die BI mit einem „Umgebungsschutzgebiet“ erwartet. Die Verwaltung hält an diesem gestaffelten System von Schutzgebieten für die Wahner Heide fest, das sich seit nunmehr 10 Jahren bewährt hat.
4. Es steht der BI völlig frei, ihre Bedenken gegen die von ihr genannten Vorhaben in den jeweiligen Einzelverfahren vorzubringen.

Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster  
im Hause

**nachrichtlich**  
Fraktionen

13.06.2018

**Antrag zur nächsten Sitzung des Kreistags am 20.06.2018**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Fraktion stellt folgenden Antrag:

1.) Der Kreistag beschließt, das Eigenkapitals der Gemeinnützigen Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH (im Folgenden: GWG) schrittweise um mindestens 10 Millionen Euro zu erhöhen, um sie so schnell wie möglich in die Lage zu versetzen, durchschnittlich mindestens 100 Wohneinheiten pro Jahr zu errichten (öffentlich-gefördert, preisgedämpft und frei finanziert). Der Landrat wird beauftragt, dies bei der Planung des Entwurfs für den Doppelhaushalt 2019/2020 sowie die mittelfristige Finanzplanung vorzusehen. Die Vertreter des Kreises in der Gesellschafterversammlung werden angewiesen, die erforderlichen Beschlüsse zur Erreichung des Ziels in Abstimmung mit den anderen Anteilseignern herbei zu führen; auch über einen möglicherweise temporär erforderlichen Dividenden-Verzicht ist zu beschließen. Zur Beratung dieses Punktes im Kreistag sind alle Beschlüsse, Vorlagen sowie Gutachten zu bisher erfolgten Strategiedebatten des Aufsichtsrats im öffentlichen Teil zur Verfügung zu stellen.

2.) Voraussetzung für die Realisierung von 1.) ist eine Vereinbarung mit den Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises über die Bereitstellung der notwendigen Flächen für die GWG in den nächsten Jahren, die der Landrat mit den Kommunen trifft. Hierbei kann es sich um Flächen in kommunalem Eigentum sowie um Flächen handeln, die im Rahmen von kommunalem Baulandmanagement (verbindliche Quoten für bezahlbaren Wohnraum) mobilisiert werden.

3.) Darüber hinaus wirbt der Landrat offensiv dafür, gemeinsam mit den Kommunen ein integriertes Handlungskonzept „Wohnen“ zu erstellen, indem die Kommunen und der Kreis im Rahmen einer integrierten Gesamtplanung ein konzertiertes Vorgehen zur Behebung der Wohnungsnot vereinbaren. Die Bundesstadt Bonn und die Stadt Köln sind nach Möglichkeit einzubeziehen.

4.) Der Kreis unterstützt die Kommunen überdies bei der Gründung kommunaler Wohnungsbaugesellschaften. Er ermöglicht Kommunen über seine Gremienvertreter auf Wunsch, Anteilseigner der GWG zu werden.

5.) Der Kreis mobilisiert zusätzliche Mittel für den Wohnungsbau, indem er die Vertreter des Rhein-Sieg-Kreises in den Gremien der Kreisparkasse Köln bittet, sich dafür einzusetzen, dass die Kreissparkasse in öffentliche Wohnungsbauunternehmen im Rhein-Sieg-Kreis investiert.

6.) Die Kreisverwaltung baut in der Verwaltung eine Wohnungsmarktbeobachtung auf und nutzt dabei die Synergien zur geplanten Einführung einer Sozialplanung.

### **Begründung:**

Ausführungen zum Mangel an bezahlbarem Wohnraum im Rhein-Sieg-Kreis erübrigen sich, weil sie – mittlerweile – auch von niemandem mehr bestritten werden. Verwiesen wird auf die vergleichsweise vorsichtigen Schätzungen aus der „Regionalen Wohnraumbedarfsanalyse für den Rhein-Sieg-Kreis vom 4. November 2016“ (im Folgenden: Empirica-Gutachten). Schnelles und entschiedenes Handeln sind erforderlich, aber leider auf Ebene des Kreises und vieler Kommunen nicht festzustellen.

Es ist unerträglich, dass viele Menschen derzeit keine für sie bezahlbare Wohnung in ihren Heimatorten finden und aus ihrer Heimat verdrängt werden.

Zu 1): Die SPD-Kreistagsfraktion möchte angesichts vorhandener Fördermittel für den öffentlich geförderten Wohnungsbau zwei Ziele erreichen:

- a) Rascher Bau von barrierefreien oder barrierearmen Wohnungen vor allem im unteren und mittleren Preissegment.
- b) Dauerhafte Vergrößerung des Bestandes an Wohnungen im öffentlichen Eigentum.

Beide Ziele können erreicht werden, wenn die GWG ihre Neubauaktivitäten deutlich erhöht. Derzeit strebt sie den Bau von durchschnittlich 50 Wohneinheiten pro Jahr an. Die SPD-Kreistagsfraktion hält mindestens eine Verdoppelung der Aktivitäten auf durchschnittlich 100 Wohneinheiten pro Jahr für erforderlich. Nach Aussage des Geschäftsführers der GWG in der letzten Sitzung des Ausschusses für Soziales, Gleichstellung und Integration am 09.04.2018 wäre dies nur dann möglich, wenn die Gesellschaft weiter wachse, was eine Erhöhung des Eigenkapitals erforderlich macht. Eine solche Erhöhung des Eigenkapitals wird daher beantragt. Der Rhein-Sieg-Kreis als Mehrheits-Anteilseigner (über die Kreisholding Rhein-Sieg GmbH) sollte sich mit den anderen Anteilseignern auf eine Vergrößerung der Gesellschaft verständigen und das Kapital alleine aufbringen, falls die anderen Anteilseigner dazu nicht in der Lage sind.

Zu a) Eine verstärkte Aktivität der GWG führt zu einer Erhöhung der Gesamtzahl der verfügbaren Wohnungen. Nachdem die zur Verfügung stehenden Fördermittel für öffentlich geförderten Wohnungsbau im Kreis zeitweise vollständig abgerufen wurden, besteht derzeit die Gefahr, dass wie in der Vergangenheit nicht alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden. So flossen im Jahr 2017 insgesamt rund 23 Millionen Euro weniger an Fördermitteln in den Rhein-Sieg-Kreis als noch im Vorjahr.

Dem sich abzeichnenden Trend einer sinkenden Zahl an Baugenehmigungen insgesamt muss (auch) durch eine verstärkte Aktivität der öffentlichen Gesellschaften entgegengewirkt werden.

Zu b) Die derzeitigen Förderkonditionen müssen jenseits vom akuten Engpass am Wohnungsmarkt auch dafür genutzt werden, den Bestand an Wohnungen im öffentlichen Eigentum dauerhaft zu erhöhen. Die Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft des Kreises sowie andere gemeinnützig handelnde Träger sind als Bauherr für öffentlich geförderte Wohnungen erste Wahl. Da diese nicht profitorientiert arbeiten, ist davon auszugehen, dass Wohnungen auch nach Ablauf der Sozialbindung noch zu sozial verträglichen Konditionen vermietet werden. Überdies lassen sich städtebauliche, sozialpolitische und ökologische Ziele so gut mit der Erstellung und Vermietung von benötigtem Wohnraum verbinden, zum Beispiel im Hinblick auf Belegungen. Mit einer nach sozialen Kriterien gesteuerten Belegungspolitik kann die „Durchmischung“ von Wohnanlagen gefördert und die Entstehung von „Ghettos“ verhindert werden. Demgegenüber können privat realisierte, öffentlich geförderte Wohnungen nach Ablauf der Bindungsfrist zu normalen Marktkonditionen vermietet werden, soziale Belange spielen dann keine Rolle. Die Stadt Wien ist ein herausragendes Beispiel dafür, dass viele Menschen davon profitieren, wenn dauerhaft große Wohnungsbestände im öffentlichen Eigentum gehalten werden.

Zu 2): Angesichts der zunehmenden Knappheit an Boden kann eine Ausweitung der Aktivitäten nur dann gelingen, wenn die Kommunen einen Beitrag dazu leisten, dass ausreichend Flächen für den öffentlich geförderten Wohnungsbau (und ggf. auch preisgedämpften und frei finanzierten Wohnungsbau zu bezahlbaren Mieten) mobilisiert werden. Daher soll der Landrat beauftragt werden, mit den Kommunen Vereinbarungen über die voraussichtlich zur Verfügung zu stellende Menge an Grundstücken zu treffen. Dabei müssen Kommunen nicht zwingend nur eigene Grundstücke einbringen, es bieten sich Kooperationen bei der Erschließung von neuen Baugebieten im Rahmen eines kooperativen Baulandmanagements an (Quoten für öffentlich geförderten Wohnungsbau). Voraussetzung hierfür ist dann, dass die Kommunen bereit sind, in ihren Räten entsprechende Beschlüsse zu fassen. Hierfür müssen der Landrat und die Kreispolitik intensiv und auch öffentlich werben.

Zu 3): Ein integriertes Handlungskonzept „Wohnen“ für die Region ist erforderlich, weil nur ein koordiniertes Vorgehen geeignet ist, alle Bedarfe zu decken. Der Landrat hat in der Vergangenheit immer vorgebracht, ihm fehle es zur Initiierung eines gemeinsamen Vorgehens an der dafür erforderlichen Kompetenz zur Flächennutzungs- und Bauleitplanung. Dies hat ihn aber – glücklicherweise – nicht daran gehindert, gemeinsam mit den Kommunen ein Gewerbeflächenkonzept zu erstellen. Den gleichen Einsatz mit ähnlichen Ergebnissen erwartet die SPD-Kreistagsfraktion jetzt auch bei der Erstellung einer integrierten Gesamtplanung zum Thema für mehr bezahlbaren Wohnraum.

Zu 4 und 5): Die GWG und der Kreis werden alleine nicht in der Lage sein, ausreichend bezahlbare Wohnungen in öffentlichem Eigentum zu errichten. Daher sollten flankierende Aktivitäten der Kommunen unterstützt werden. Zusätzliches Kapital, das vor allem bei den kreisangehörigen Kommunen knapp ist, könnte bei der Kreissparkasse Köln mobilisiert werden.

Zu 6): Die aktuelle Wohnungsnot ist auch auf mangelndes Wissen über die Situation des Wohnungsmarktes zurück zu führen. Die Situation am Markt ändert sich ständig.

Das Empirica-Gutachten führt unter der Überschrift „Wohnungsmarktbeobachtung aufbauen – flexibel bleiben“ dazu aus (S. 138):

„Das erforderliche Wohnungsbauvolumen hängt von unsicheren Faktoren ab. Die in den Modellrechnungen ermittelte Neubaunachfrage ist wie jede Zukunftsrechnung nur eine Momentaufnahme des derzeitigen Wissens. Planungen müssen also dynamisch bleiben. [...] Wohnungsmarktbeobachtung ist also unerlässlich, um zu erkennen, auf welchem Entwicklungspfad sich die Wohnungsmärkte im Rhein-Sieg-Kreis befinden.“

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tendler, Folke große Deters, Achim Tüttenberg und Fraktion

f. d. R.

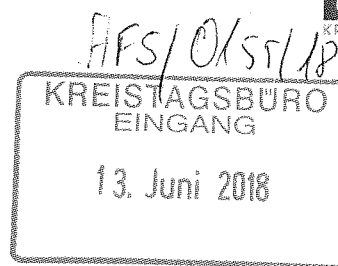
C. Engler

zu TOP 17



Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
Herrn Sebastian Schuster  
im Hause

**nachrichtlich**  
Fraktionen



13.06.2018

### **Tempo 40- Beschilderung auf der K 10**

Sehr geehrter Herr Landrat,

die SPD-Kreistagsfraktion bittet zur Sitzung des Kreisausschusses am 18.06.2018 um die Beantwortung folgender Frage:

Nach einem Beschluss der Unfallkommission wurde im Mai 2017 auf einem Abschnitt der K 10 zwischen Lohmar-Zentrum und Troisdorf-Altenrath oberhalb und unterhalb der Einmündung der K 20 außerhalb der geschlossenen Ortschaft die zulässige Höchstgeschwindigkeit auf Tempo 40 heruntergesetzt. Auslöser waren mehrere Unfälle, die zu der Erkenntnis führten, dass der Fahrbelag der K 10 so schlecht ist, dass permanent Rutschgefahr besteht. Die Tempobegrenzung sollte laut Auskunft der Straßenverkehrsbehörde nur vorübergehend erfolgen, da der Kreis noch in 2017 die Fahrbahn sanieren werde. Leider ist dies auch nach mehr als einem Jahr nicht erfolgt. Stattdessen ist täglich zu beobachten, dass sich kaum jemand an Tempo 40 hält. Wer dies tut, wird mehrfach überholt, sogar von Radfahrern. Warum auch bergauf die Begrenzung gilt, kann kaum jemand nachvollziehen. Schon gar nicht die Dauer dieser Notmaßnahme.

Daher fragen wir an, wann die für 2017 angekündigte Fahrbelag-Sanierung tatsächlich erfolgen wird?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dietmar Tendler, Folke große Deters, Achim Tüttenberg, Stefanie Göllner,  
Joline Piel und Fraktion

i. A.

*C. Engler*

**Anfrage der SPD-Kreistagsfraktion vom 13.06.2018  
-Tempo 40-Beschilderung auf der K 10-**

**Stellungnahme:**

Es ist zutreffend, dass die Unfallkommission auf Grund eines Verkehrsunfalls an der K 10 im besagten Abschnitt im Oktober 2016 beschlossen hat, die Höchstgeschwindigkeit in eine Fahrtrichtung auf 40 km/h zu begrenzen und die Geschwindigkeitsbeschränkung zusätzlich mit dem Gefahrenzeichen „Schleuder- oder Rutschgefahr“ zu versehen. Denn der Unfall war offenbar auf Mängel in der Fahrbahn zurück zu führen, die weitere Untersuchungen der Griffigkeit erforderlich machten.

Nach den Sofortmaßnahmen und nach der Erstmeldung als Unfallhäufungsstelle lag dann auch das Ergebnis der von der Straßenbauabteilung veranlassten Griffigkeitsprüfung vor. Auf Grund des Ergebnisses (mangelnde Griffigkeit in einem größeren Bereich der Einmündung in beide Fahrtrichtungen) hat die Unfallkommission als weitere Sofortmaßnahme die Ausweitung des Bereiches und die Begrenzung auf 40 km/h in beide Fahrtrichtungen beschlossen. Nach dem entsprechenden Ortstermin am 15.02.2017 und nach Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung durch die Stadt Troisdorf am 13.03.2017 konnte die Maßnahme (Beschilderung) Anfang Mai 2017 umgesetzt werden.

Bereits zu diesem Zeitpunkt wurde die erforderliche Sanierung der Fahrbahn durch die Straßenbauabteilung in Aussicht gestellt, die aber wegen der bereits für 2017 erfolgten Auftragsvergaben des Instandsetzungsprogramms nicht mehr zeitnah ausgeführt werden konnte.

In der letzten Sitzung der Unfallkommission am 08.06.2018 erfolgte die Zusage für die Sanierung für Herbst 2018.

Danach und somit nach Wiederherstellung der Fahrbahngriffigkeit werden die seinerzeit angeordneten Geschwindigkeitsbegrenzungen (40 km/h) wieder aufgehoben.

gez. Pütz  
Leiter Straßenverkehrsamt